

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 124/10 S

L 5 AS 340/10 B ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 AS 2383/10 ER (SG Magdeburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

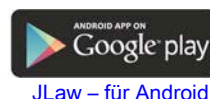
Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 7. Oktober 2010 - L 5 AS 340/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P , S , beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt der Antragsgegnerin. Das Landesozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 13.8.2010 durch Beschluss vom 7.10.2010 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit am 17.11. und 23.11.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

